

Verordnung zum Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen

1. Juni 2025

Dokumentinformationen

Verordnung zum Parkierungsreglement der Stadt Kreuzlingen
vom 1. Juni 2025

Genehmigung

Vom Stadtrat am 4. März 2025 genehmigt und auf den 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Parkierungsflächen	1
	Art. 1 Gebietsaufteilung	1
	Art. 2 Sektorenaufteilung	1
2	Parkierungsdauer	1
	Art. 3 Parkierungszeitbeschränkung	1
3	Nachtparkieren	1
	Art. 4 Regelmässiges Nachtparkieren	1
	Art. 5 Bewilligung	1
	Art. 6 Kontrollen	2
	Art. 7 Schwere Fahrzeuge und Anhänger	2
4	Gebühren	2
	Art. 8 Gebührenpflicht	2
	Art. 9 Gebührenbezug	2
5	Parkkarten	3
	Art. 10 Anwohnerparkkarte	3
	Art. 11 Besucherparkkarte	3
	Art. 12 Parkkarte "Seeufer West"	3
	Art. 13 Parkkarte "Hafen Seegarten"	4
	Art. 14 Handwerkerparkkarte	4
	Art. 15 Mitarbeiterparkkarte	5
	Art. 16 Berechtigungskarten	5
	Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen	5
6	Spezialfinanzierung	6
	Art. 18 Zins	6
7	Schlussbestimmungen	6
	Art. 19 Inkrafttreten	6
	Art. 20 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	6
8	Anhänge	6

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung.

1 Parkierungsflächen

Art. 1 Gebietsaufteilung	1	Die der Blauen Zone zugehörigen Gebiete sind im Anhang 1 zu dieser Verordnung bezeichnet.
	2	Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind in Anhang 2 zu dieser Verordnung bezeichnet.
Art. 2 Sektorenaufteilung		Das Gebiet der Blauen Zone wird in Sektoren sowie gebührenpflichtige Parkierungsflächen, auf welchen das Parkieren mit Anwohner- und Besucherparkkarten gestattet ist, aufgeteilt. Die Sektoren sind in Anhang 3 dieser Verordnung bezeichnet.

2 Parkierungsdauer

Art. 3 Parkierungszeitbeschränkung	1	In der Blauen Zone gilt eine grundsätzliche Parkierzeit von einer Stunde. Verkürzte Parkierzeiten werden entsprechend signalisiert.
	2	Für gebührenpflichtige Langzeitparkplätze besteht keine zeitliche Limitierung der Parkierdauer.
	3	Die Parkierdauer für die Kurzzeitparkplätze beträgt maximal 1 ½ Stunden.
	4	Für die gebührenfreien Umschlagplätze auf dem Boulevard gilt eine Höchstparkierdauer von fünf Minuten. Die Umschlagplätze sind entsprechend zu kennzeichnen.

3 Nachtparkieren

Art. 4 Regelmässiges Nachtparkieren		Nicht als Nachtparkieren gilt vorübergehendes Parkieren zu einem anderen Zweck als dem blossen Abstellen des Fahrzeugs über die Nacht (z. B. Besuch einer abendlichen Veranstaltung oder ähnliches).
Art. 5 Bewilligung	1	Die Bewilligung wird formfrei erteilt und elektronisch hinterlegt.
	2	Die Bewilligung wird für maximal 12 Monate erteilt.

Art. 6 Kontrollen		Es werden regelmässig Kontrollgänge durchgeführt. Die Durchführung von Kontrollaufgaben kann an Dritte übertragen werden. Die in der Nacht auf öffentlichem Grund angehaltenen Fahrzeuge werden mit Kontrollschild sowie Zeit und Ort des Parkierens registriert.
Art. 7 Schwere Fahrzeuge und Anhänger	1	Art. 4 gilt sinngemäss.
	2	Für Ausnahmegewilligungen ist das Departement Dienste zuständig.
4	Gebühren	
Art. 8 Gebührenpflicht	1	Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Sonntag, von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Für folgende Parkierungsflächen gilt eine abweichende Regelung: a. <i>aufgehoben</i> b. Langzeitparkplätze "Seeufer West": gebührenpflichtig von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr c. Kurzzeitparkplätze: gebührenpflichtig von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
	2	Der Zeitraum der Gebührenpflicht und die Höhe der Parkierungsgebühr sind auf den Parkierungsuhr und Ticketautomaten angegeben.
Art. 9 Gebührenbezug	1	Die Gebühr für sämtliche besondere Bewilligungen (Parkkarten) und das Nachtparkieren ist im Voraus zu bezahlen. Die Bewilligung erlangt Gültigkeit mit der Bezahlung der Gebühr. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr bei vorzeitiger Abmeldung besteht nicht.
	2	<i>aufgehoben</i>
	3	<i>aufgehoben</i>
	4	<i>aufgehoben</i>
	5	<i>aufgehoben</i>
	6	Die Gebühr für die Mitarbeiterparkkarte wird in der Regel mit dem Monatslohn verrechnet. Mitarbeitenden, die länger als zwei Monate abwesend sind, kann auf Antrag die Monatsgebühr für die Zeit ihrer Abwesenheit zurückerstattet

werden. Es können nur volle Monate zurückgefordert werden. Die Mitarbeiterkarte ist während der Abwesenheit abzugeben.

7 *aufgehoben*

5 Parkkarten

Art. 10 Anwohnerpark- karte

1 Die Anwohnerinnen und Anwohner gemäss Art. 8 Abs. 2 des Parkierungsreglements können im Sektor ihres gemeldeten Wohnsitzes oder Aufenthalts (Anhang 1) für maximal zwei auf ihren Namen oder für maximal einen auf den Namen ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers gelösten Personenwagen eine gebührenpflichtige Anwohnerparkkarte erwerben, die zum unbeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors berechtigt.

2 Die maximale Geltungsdauer der Anwohnerparkkarte beträgt 12 Monate.

3 Die Anwohnerparkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Gebühr nicht oder nicht fristgerecht beglichen wird.

4 *aufgehoben*

5 Es wird eine Warteliste geführt.

Art. 11 Besucherpark- karte

1 Die Anwohnerinnen und Anwohner gemäss Art. 8 Abs. 2 des Parkierungsreglements können in den Sektoren A bis K (Anhang 3) für ihre Besucherinnen und Besucher eine Besucherparkkarten erwerben. Jede Besucherparkkarte berechtigt zum unbeschränkten Parkieren während der bezeichneten Geltungsdauer der Sektoren A bis K.

2 Die Besucherparkkarte wird als Tageskarte (Geltungsdauer 24 Stunden) oder als Wochenkarte (Geltungsdauer sieben Tage) ausgegeben.

Art. 12 Parkkarte "See- ufer West"

1 Die Berechtigten gemäss Art. 10 Abs. 2 des Parkierungsreglements können für maximal einen auf ihren Namen gelösten Personenwagen eine Parkkarte "Seeufer West" beziehen.

2 Die maximale Geltungsdauer der Parkkarte "Seeufer West" beträgt 12 Monate.

	3	Das für Sportvereine massgebliche Gebiet im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b. des Parkierungsreglements ist im Anhang 4 festgelegt. Erfasst werden Sportvereine, deren sportliche Aktivität oder deren Vereinsleben überwiegend im nachbarschaftlichen Gebiet stattfindet.
	4	Die Parkkarte "Seeufer West" verliert ihre Gültigkeit, wenn die Gebühr nicht oder nicht fristgerecht beglichen wird.
	5	Das Angebot von Parkkarten "Seeufer West" kann je nach vorhandenem Parkplatzangebot insgesamt oder pro Sektor limitiert werden.
Art. 13 Parkkarte "Hafen Seegarten"	1	Pro Mietvertrag eines Wasserliegeplatzes kann eine Parkkarte "Hafen Seegarten" beantragt werden, auf der maximal fünf Kontrollschilder aufgeführt werden können.
	2	Für eingetragene Eignergemeinschaften kann eine zweite Parkkarte "Hafen Seegarten" beantragt werden, auf der maximal fünf weitere Kontrollschilder aufgeführt werden.
	3	Die maximale Geltungsdauer der Parkkarte "Hafen Seegarten" beträgt 12 Monate.
	4	Die Parkkarte "Hafen Seegarten" verliert ihre Gültigkeit, wenn die Gebühr nicht oder nicht fristgerecht beglichen wird.
	5	Das Angebot von Parkkarten "Hafen Seegarten" kann je nach vorhandenem Parkplatzangebot insgesamt oder pro Sektor limitiert werden.
Art. 14 Handwerkerparkkarte	1	Die Erteilung einer Handwerkerparkkarte setzt den Nachweis voraus, dass a. der gesuchstellende Handwerksbetrieb in der Stadt Kreuzlingen tätig ist; b. es sich beim angemeldeten Fahrzeug um einen zu Gewerbebezwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handelt; und c. die Arbeitsausführung eine Parkierungsmöglichkeit in der Nähe des Arbeitsorts erfordert und keine Parkierungsmöglichkeit auf Privatgrund zur Verfügung steht.
	2	Es ist pro Fahrzeug eine separate Handwerkerparkkarte erforderlich. Die Handwerkerparkkarte ist nicht übertragbar.

	3	Die Handwerkerparkkarte kann als Tages-, Wochen- oder (Mehr-)Monatskarte bezogen werden. Ihre maximale Geltungsdauer beträgt 12 Monate.
	4	Für die Festlegung von provisorischen Parkierungsflächen bei Baustellen (Art. 12 Abs. 2 Parkierungsreglement) ist das Departement Dienste zuständig. Es koordiniert sich mit dem Departement Bau.
Art. 15 Mitarbeiterparkkarte	1	Die Berechtigten gemäss Art. 13 Abs. 2 des Parkierungsreglements können für maximal einen auf ihren Namen gelösten Personenwagen eine Mitarbeiterparkkarte beziehen.
	2	Mitarbeitende mit einem Pensum von maximal 50 % entrichten die hälftige Gebühr.
	3	Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind: a. Dienst- und Pikettfahrzeuge im Eigentum der Stadt; b. Personen, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung dauerhaft auf die Benützung des Privatfahrzeugs angewiesen sind.
	4	Soweit nicht zusätzlich eingeschränkt, erstreckt sich der Geltungsbereich der Mitarbeiterparkkarte auf die in den Anhängen 5 bis 9 bezeichneten und vor Ort speziell gekennzeichneten Parkierungsflächen.
	5	In sachlich begründeten Fällen kann das Departement Dienste einzelne Parkierungsflächen einem Mitarbeitenden zur ausschliesslichen Benutzung zuweisen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine reservierte Parkierungsfläche oder die Verfügbarkeit von Parkierungsmöglichkeiten.
	6	Die Mitarbeiterparkkarte gilt ab Ausstellung bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, bis zur Abmeldung durch den Mitarbeitenden oder bis zum Widerruf durch das Departement Dienste aus sachlich gebotenen Gründen.
Art. 16 Berechtigungskarten		Über die zusätzliche Ausstellung von Parkkarten an bestimmte Personen oder Organisationen im Sinne von Art. 14 des Parkierungsreglements entscheidet das Departement Dienste.
Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen		Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Angaben sind dem Departement Dienste umgehend zu melden.

6 Spezialfinanzierung

Art. 18 Zins	Die bilanzierten Saldi der Spezialfinanzierungen werden im Sinne der Kostenwahrheit verzinst. Der Zinssatz wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt. Massgebend ist der Satz für Fünfjahres-Kassenobligationen der Thurgauer Kantonalbank.
-----------------	---

7 Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten	Diese Verordnung wird auf einen vom Stadtrat zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft gesetzt.						
Art. 20 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	<table><tr><td>1</td><td>Die Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung vom 1. April 2015 werden aufgehoben.</td></tr><tr><td>2</td><td>Die Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2023 wird wie folgt geändert: Art. 27 wird aufgehoben</td></tr><tr><td>3</td><td>Der Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2020 wird wie folgt geändert: Ziffer 7 Gebühren allgemein: lit. c. wird aufgehoben</td></tr></table>	1	Die Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung vom 1. April 2015 werden aufgehoben.	2	Die Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2023 wird wie folgt geändert: Art. 27 wird aufgehoben	3	Der Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2020 wird wie folgt geändert: Ziffer 7 Gebühren allgemein: lit. c. wird aufgehoben
1	Die Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung vom 1. April 2015 werden aufgehoben.						
2	Die Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2023 wird wie folgt geändert: Art. 27 wird aufgehoben						
3	Der Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2020 wird wie folgt geändert: Ziffer 7 Gebühren allgemein: lit. c. wird aufgehoben						

8 Anhänge

1. Blaue Zone
2. Gebührenpflichtige Parkierungsflächen
3. Parkplatzbewirtschaftung mit Parkkarten/Sektorenaufteilung
4. Einzugsgebiet berechtigter Sportvereine Parkkarte "Seeufer West"
5. Pool-Parkplätze Werkhof
6. Pool-Parkplätze Energie Kreuzlingen
7. Pool-Parkplätze Bauverwaltung
8. Pool-Parkplätze Stadthaus
9. Pool-Parkplätze Haus Sallmann

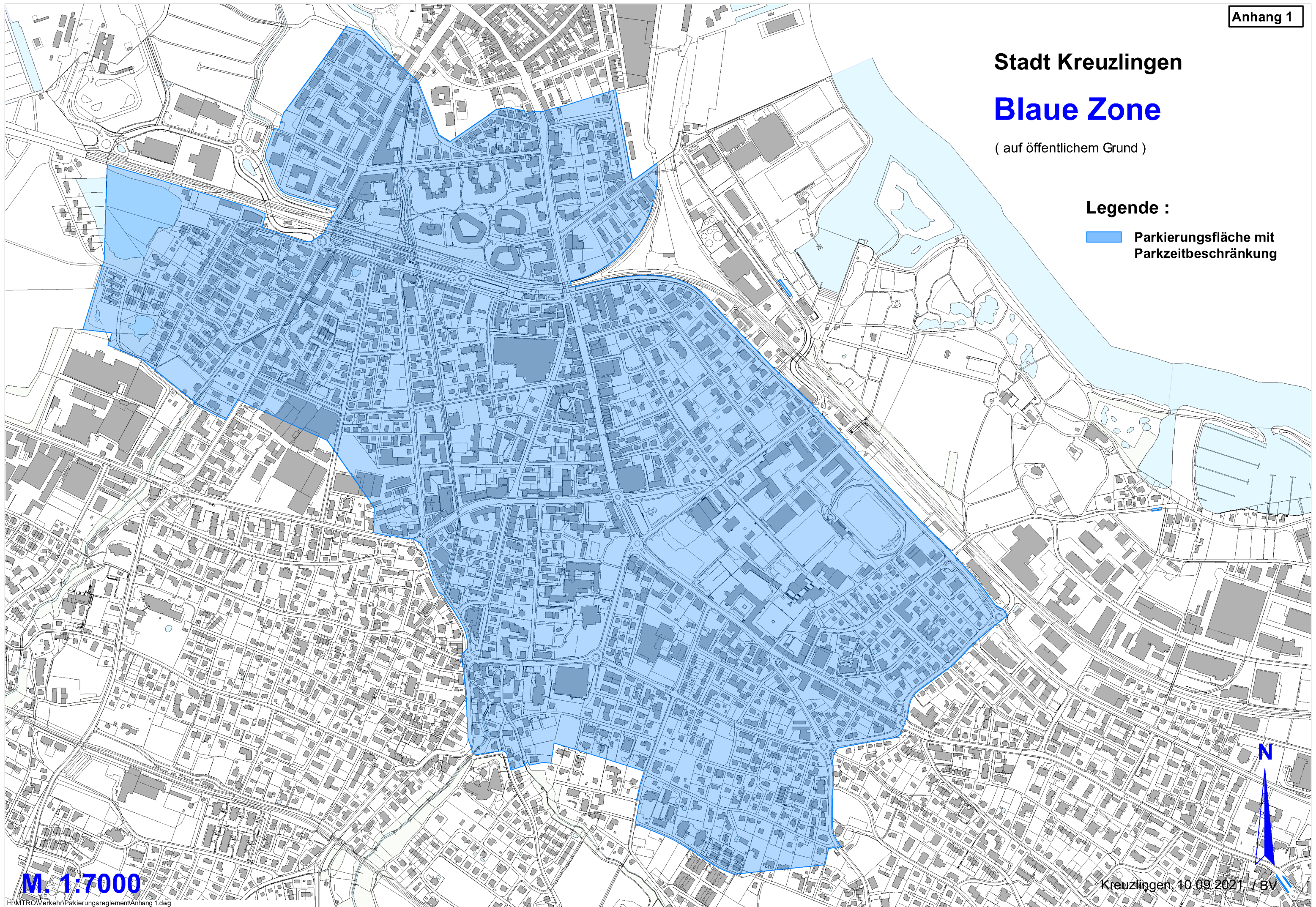
Stadt Kreuzlingen

Blaue Zone

(auf öffentlichem Grund)

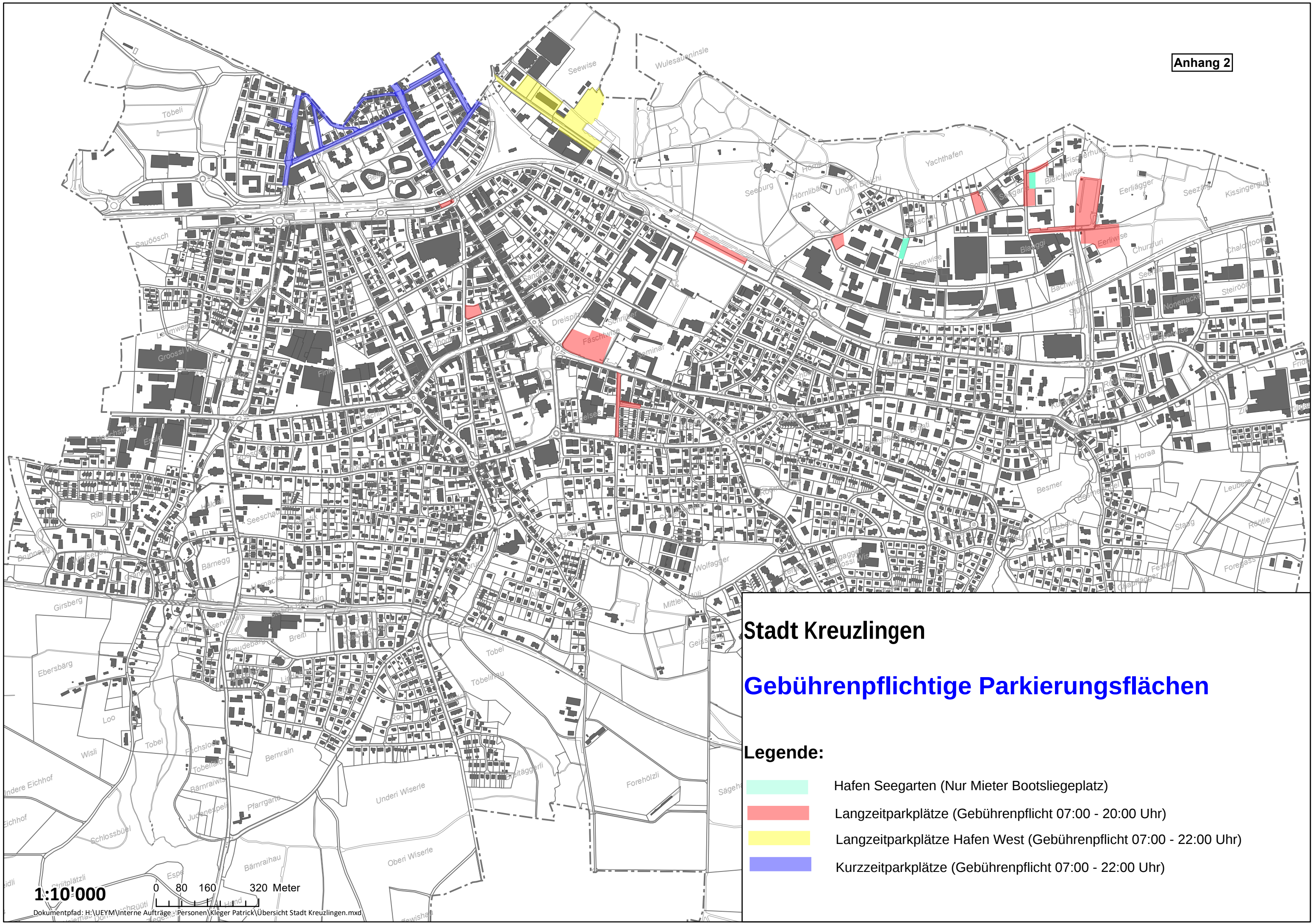
Legende :

 Parkierungsfläche mit
Parkzeitbeschränkung



M. 1:7000

Kreuzlingen, 10.09.2021 / BV



Stadt Kreuzlingen

Parkplatzbewirtschaftung
mit Parkkarten/Sektorenaufteilung

(auf öffentlichem Grund)

Legende :

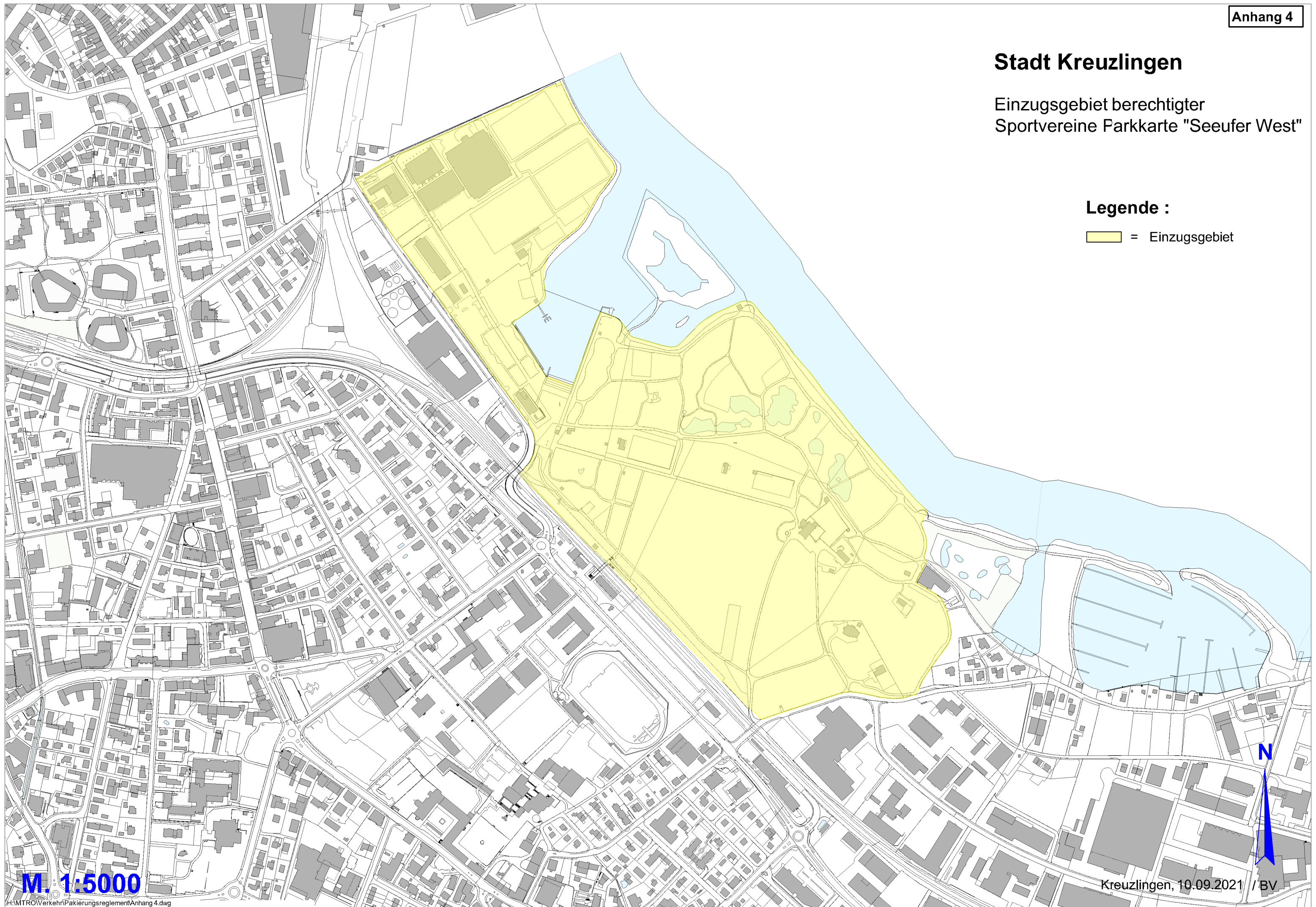
-  Blaue Zone mit Anwohnerparkkarte
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig mit Anwohnerparkkarte
-  Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig mit Anwohnerparkkarte

Stadt Kreuzlingen

Einzugsgebiet berechtigter
Sportvereine Parkkarte "Seeufer West"

Legende :

 = Einzugsgebiet

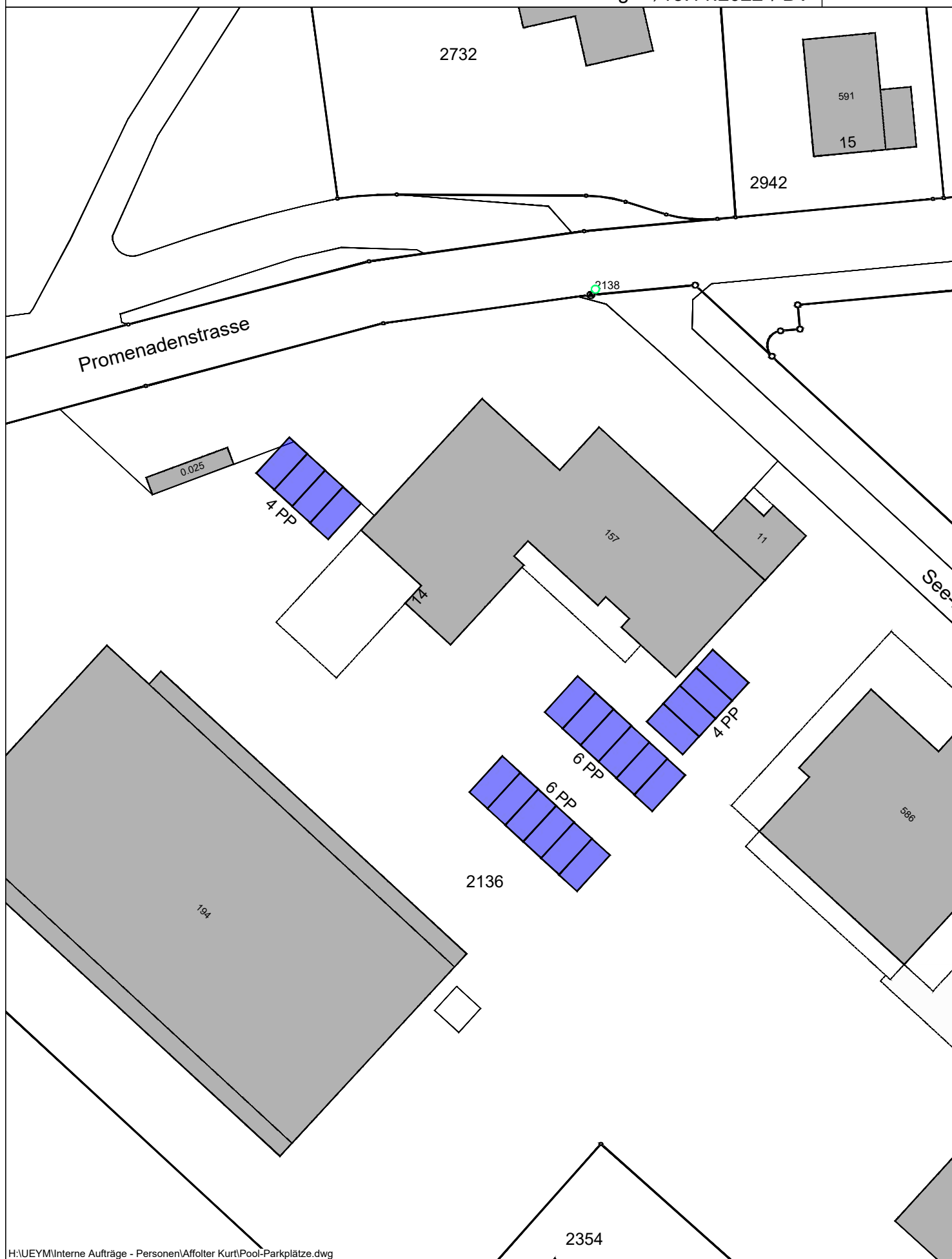
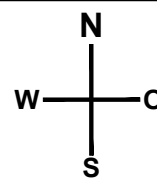


M. 1:5000

Kreuzlingen, 10.09.2021 / BV

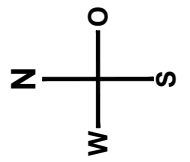
Pool-Parkplätze Werkhof

Kreuzlingen, 15.11.2022 / BV



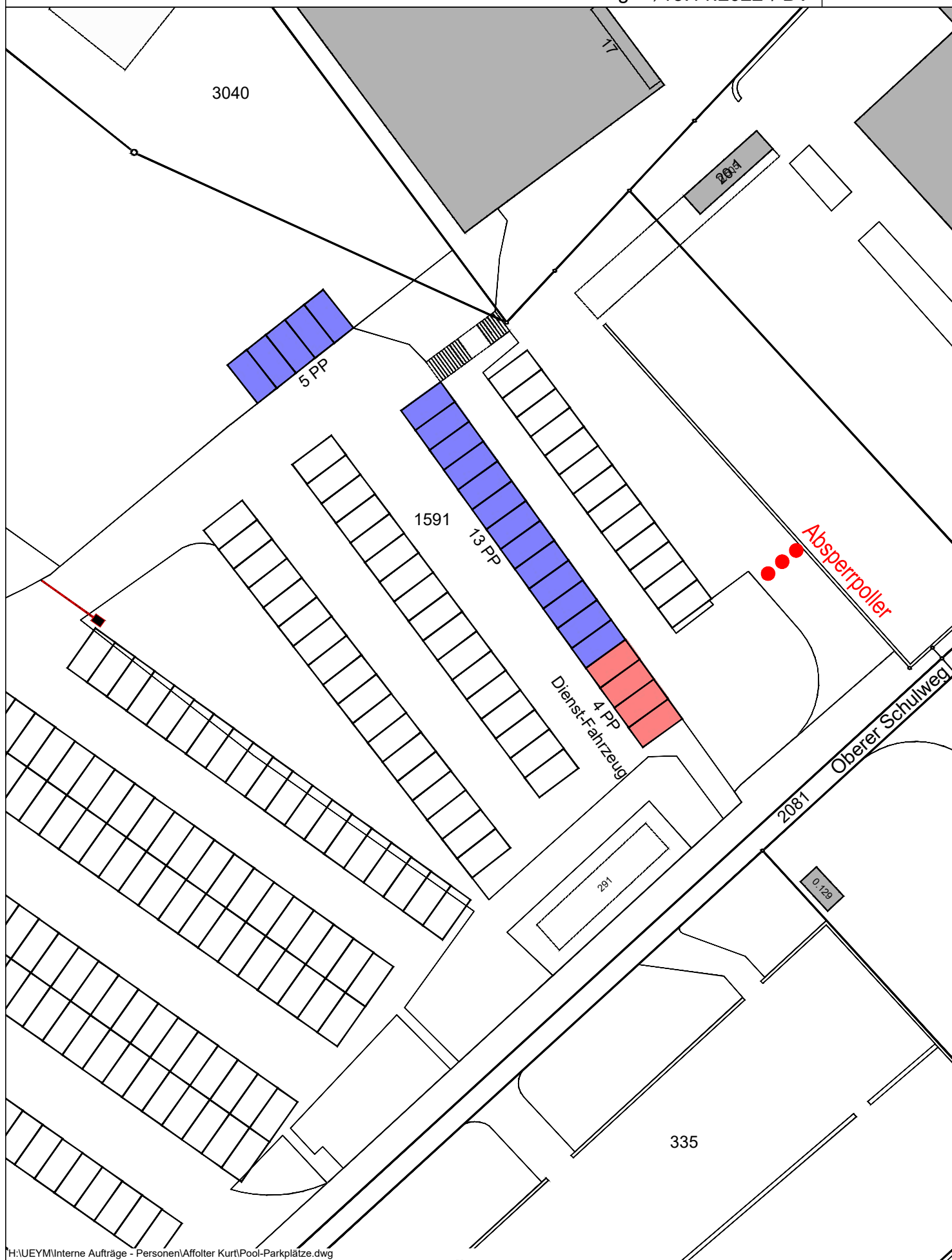
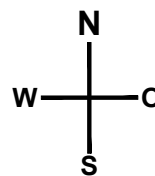
Pool-Parkplätze ENK

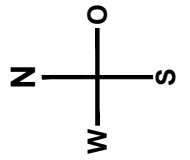
Kreuzlingen, 15.11.2022 / BV

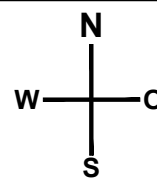


Pool-Parkplätze Bauverwaltung / Finanzabteilung

Kreuzlingen, 15.11.2022 / BV







Pool-Parkplätze Haus Sallmann

Kreuzlingen, 15.11.2022 / BV

